

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### **EINSTWEILIGER VERFÜGUNGSANTRAG AUF FORTSETZUNG VON VERBUNDVERTRÄGEN NACH KÜNDIGUNG ABGELEHNT**

**OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01.12.2021, VI-W (Kart) 6/21**

Ein Verkehrsverbund kündigte gegenüber einem Verkehrsunternehmen (VU) den Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrag (EAV). Das VU beehrte daraufhin den Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit welcher die Fortsetzung der Verbundverträge bis zum Abschluss des Hauptverfahrens angeordnet werden sollte. Das LG Köln lehnte den Antrag als unbegründet ab ([Beschl. v. 25.06.2021 - 90 O 47/21](#)). Dies wurde vom OLG Düsseldorf bestätigt.

Die Kündigung erfolgte danach rechtmäßig, sodass das VU die Fortsetzung der Verträge nicht verlangen könne. Denn das VU habe Abrechnungen auf Grundlage des EAV blockiert, damit die Regelungen des EAV missachtet und darüber hinaus die sich für die Parteien aus der Kooperation ergebenden wechselseitigen Treuepflichten verletzt. Die der Einnahmenaufteilung zugrundeliegende unternehmensspezifische Erlöskalibrierung stelle keine als Verteilungsschlüssel ungeeignete Methode dar. Zudem habe das VU die Zustimmung zu den Jahresabrechnungen nicht berechtigterweise wegen fehlender wirksamer Beschlüsse des Beirats verweigern dürfen. Die Durchführung von Verkehrserhebungen und deren Verbindlichkeit für nachfolgende Abrechnungen war wirksam beschlossen worden. Auch formale Fehler der Kündigung konnte das OLG nicht feststellen. Ohne Erlass der begehrten Verfügung entstehe dem VU zwar ein irreparabler Schaden, da ihm durch den infolge der Kündigungen der Verträge erfolgten Widerruf der Linienkonzessionen 93 % seiner Einnahmen weggebrochen seien. An der Dringlichkeit bestünden aber erhebliche Zweifel, da das VU nach Erhalt der Kündigung mehr als vier Wochen abwartete, bevor es den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung anhängig machte.

#### **Bedeutung für die Praxis**

In diesem Eilverfahren bestätigt das OLG Düsseldorf die Entscheidung des LG Köln und damit vorläufig auch die weitreichenden Konsequenzen des Ausschlusses eines VU aus einem Verkehrsverbund wegen Missachtung der Regelungen des EAV. Die Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Liniengenehmigungen war zudem Gegenstand eines Eilverfahrens vor dem OVG Münster ([Beschl. v. 08.10.2021 - 13 B 1153/21](#)). Die Hauptsacheentscheidung bleibt abzuwarten. Aufgrund der beträchtlichen Folgen der Kündigung von Verbundverträgen verdeutlicht die Entscheidung die Wichtigkeit eindeutiger Regelungen und Schlichtungsmöglichkeiten in den Verbundverträgen sowie die Einhaltung der gegenseitigen Treuepflichten.